

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2047 -
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

und

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1992 -
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

und

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
- Drucksache 7/2035 -
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. König

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 30. Sitzung am 13. November 2020 wurden die Gesetzentwürfe an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat die Gesetzentwürfe in seiner 13. Sitzung am 13. November 2020, in seiner 15. Sitzung am 27. November 2020 und in seiner 16. Sitzung am 10. Dezember 2020 beraten. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat in seiner 16. Sitzung am 10. Dezember 2020 eine mündliche Anhörung und zudem eine schriftliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durchgeführt. Die Gesetzentwürfe waren Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschlussempfehlung:

Die inhaltlich verbundenen Gesetzentwürfe - in den Drucksachen 7/2047, 7/1992 und 7/2035 - werden zu einem Gesetzentwurf zusammengeführt und dem Landtag in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

"Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen
in freier Trägerschaft**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

'Satz 2 gilt nicht für Mittel, die auf einer Rechtsgrundlage des Landes beruhen, die nach dem 1. Januar 2021 erlassen oder geändert wurde und zusätzliche Mittel für Schulen in freier Trägerschaft bereitstellt.'

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort 'benötigten' das Wort 'noch' gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort 'Bildungsgang' die Worte 'oder eine bestehende Schulart' eingefügt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform, sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bestimmt sind, sowie dem Finanzierungsanteil für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher (Schulbudget) nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Die nach Satz 1 gewährte Finanzhilfe wird multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfejahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse für eine Schulart, eine Schulform,

einen Bildungsgang oder eine Fachrichtung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss eine höhere Finanzhilfe vorsehen.'

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

'(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz werden erstmals zum 1. Januar 2021 angewendet und ab dem Jahr 2022 für jedes Finanzhilfjahr jeweils zum 1. August mit einem Vomhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu 80 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nach dem TV-L Lehrer in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren und zu 20 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den jeweiligen Verbraucherpreisen sowie die jeweils geltenden Entgelttabellen des TV-L Lehrer und der Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L) sowie die jeweils für Lehrer geltenden Regelungen des Thüringer Besoldungsrechts. Die so ermittelten staatlichen Finanzhilfen werden auf volle Eurobeträge gerundet.'

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

'(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am Stichtag 1. August 2023 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren durch ein externes Gutachten im Auftrag der Landesregierung und unter Mitwirkung der freien Schulträger. Dabei widmet sich das Ministerium insbesondere auch der Fragestellung, wie die konkreten personellen und sächlichen Bedarfe der einzelnen Ersatzschulen sowie die unterschiedliche Finanzstärke der jeweiligen Schulträger bei der Ermittlung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe künftig besser berücksichtigt werden können. Das Ministerium unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu.'

d) Absatz 12 wird gestrichen

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort 'Fortbildungsmaßnahmen' wird durch die Worte 'Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen' und das Wort 'Fortbildungsangebot' durch die Worte 'Fort- und Weiterbildungsangebot' ersetzt.

b) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

'Die Schulen in freier Trägerschaft werden darüber hinaus angemessen an der Nachqualifizierung von Lehrkräften im Sinne der jeweils geltenden Verordnung beteiligt.'

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort 'Außerkräfttreten' gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

'Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*	
a) Grundschule	
aa) ganztags	6.244
bb) nicht ganztags	4.356
b) Regelschule	6.304
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348
bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.113
bb) Hören	17.260
cc) Sehen	27.163
dd) körperliche und motorische Entwicklung	27.093
ee) geistige Entwicklung	29.139
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen*	
a) Berufsschule	
aa) Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	2.356
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	10.168
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.933
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	8.465
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.640
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	3.281
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	7.001
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	6.114

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.677
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	3.353
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	5.475
d) Fachoberschule	4.664
e) Berufliches Gymnasium	5.894
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	3.676
bbb) Vollzeit	7.353
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	3.265
bbb) Vollzeit	4.664
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.828
bb) Hören	18.136
cc) Sehen	21.029
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.029
ee) geistige Entwicklung	22.149

* Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundert-satz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

** Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).'

'Anlage 2
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe des Finanzierungsanteils für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in Euro'	30
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

Wolf
Vorsitzender